

19.1.1995

GZ: A 169/95 - 100-2

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 1994 die Verordnung vom 14.6.1991 zur Abwehr und zur Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftswesen stören, insoferne abgeändert, als der § 4 des Abschnittes A (Plakatierung) und der gesamte Abschnitt B (Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien) ersatzlos gestrichen wurden.

Die ggst. Verordnung wird daher neuerlich kundgemacht und lautet nunmehr wie folgt:

## **VERORDNUNG**

zur Abwehr und Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftswesen stören.

### Einführung

Aufgrund von Beschwerden seitens der Bevölkerung scheinen in der Gemeinde Laab im Walde insbesondere folgende das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände auf:

- \* Verunreinigung von Grundstücken
- \* unzumutbarer Lärm
- \* Geruchsbelästigungen

Die Rechtsgrundlagen der §§ 1,2 und 4 dieser Verordnung (A) sind folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

- örtliche Gesundheitspolizei (§ 32, Abs.2, Z.7, NÖ Gemeindeordnung)
- örtliche Gesundheitspolizei (§ 32, Abs.2, Z.3, NÖ Gemeindeordnung)
- örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs (§ 32, Abs.2, Z.10, NÖ Gemeindeordnung).

### **A. VERORDNUNG ZUR ABWEHR UND ZUR BESEITIGUNG VON MISZSTÄNDEN, DIE DAS ÖRTLICHE GEMEINSCHAFTSLEBEN STÖREN, INSBESONDERE ZUM SCHUTZ DER UMWELT**

Aufgrund des § 32 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-4, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde ergänzend zu

bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes für Handlungen und Unterlassungen, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß stören, die Umwelt belasten oder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände sind, folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Reinhaltung von Privatgrundstücken

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) von Grundstücken haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung, unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes die Gebäude und unbebauten Grundstücksflächen vor Verunreinigung bzw. Verwahrlosung zu schützen.

Demnach ist insbesondere bei Strafe verboten:

Die mangelnde Reinhaltung von Privatgrundstücken von Unrat, Unkraut und Ungeziefer, das Ablagern von Schutt, Autowracks o.ä. sowie die Dul dung solcher Ablagerungen durch den Grundstückseigentümer.

## § 2

### Reinhaltung von öffentlichem Gut

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind bei Strafe verboten:

a) Verunreinigungen von zur Erholung gewidmeten Anlagen und Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Plätze und Brücken sowie von an diese angrenzenden öffentlichen Grundstücken wie Gräben, Straßen- und Bachböschungen durch Abfälle aller Art, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 Abs.1 der StVO 1960 bzw. nach dem NÖ Naturschutzgesetz vorliegt.

b) Das Ablagern von Bauschutt, Autowracks oder ähnlichem außerhalb behördlich genehmigter Ablagerungsplätze auf öffentlichem Gut, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 Abs.1 der StVO 1960 vorliegt.

## § 3

## Lärmverbot im Wohngebiet

(1) Die Verrichtung von stark lärmender Haus- und Gartenarbeit ist an Sonn- und Feiertagen zur Gänze und an allen Wochentagen in der Zeit der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten. Dies gilt insbesonders für den Betrieb von Garten- und Arbeitsgeräten (wie Rasenmäher, Häcksler, Kreissäge, Bandsäge etc.), unabhängig von der Art ihres Antriebes. Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren zur Reparatur oder während der Reparatur ist verboten.

(2) Stark lärmende Bautätigkeiten (z.B. Einsatz von Kompressoren, Bau- und Bohrmaschinen sowie Schlagen und Hämmern) sind an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an allen Wochentagen in der Zeit der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten. Von diesem Verbot sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.

## § 4

### Ausnahmeregelung

Die Behörde kann im Einzelfall über Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## § 5

### Bestrafung

(1) Die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder Gebot der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG bestraft.

(2) Die Behörde hat, unabhängig von der Strafe, durch Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

## § 6

### Rechtswirksamkeit

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur insoweit, als diese

nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder des Landes geregelt sind.

(2) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 59 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ein.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle in dieser Hinsicht von der Gemeinde ergangenen Regelungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

An der Amtstafel angeschlagen am: 7.2.95